

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/219-4/95

1010 Wien, den 11. August 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 58

Telex 111145 oder 111780

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -

XIX. GP-NR

1371

/AB

1995-08-14

zu 1498

1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAIDER, Mag. STADLER
und Kollegen betreffend Sonderverträge
im Bundesdienst, Nr. 1498/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

In meinem Ressort bestanden zum Stichtag 1. Juni 1995
49 Sonderverträge.

Zu den Fragen 2 bis 21:

Weder mit Mitarbeitern meines Büros noch mit Sektions-, Gruppen- oder Abteilungsleitern meines Ressorts bestehen Sonderverträge.

Zu Frage 22:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Zu den Fragen 23 und 24:

Zu diesen Fragen kann ich im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen keine Aussage machen.

- 2 -

Zu den Fragen 25 und 26:

Die Rechtsform eines Sondervertrages wird immer dann gewählt, wenn am freien Arbeitsmarkt keine qualifizierten Kräfte verfügbar sind, die bereit sind, zu den Gehaltsansätzen des Bundes ein Dienstverhältnis einzugehen. Die Höhe des mit Sondervertrag zuerkannten Entgeltes orientiert sich dabei zwangsläufig an den berufszweigüblichen Gehältern und ist daher in der jeweiligen Höhe gerecht fertigt. Ohne das Rechtsinstitut des Sondervertrages bliebe in vielen Fällen ansonsten nur mehr die Möglichkeit, die für die Aufgabenerfüllung nötigen qualifizierten Leistungen im Wege des Werkvertrages am Markt zu wesentlich höheren Kosten zu erstehen.

Die Sonderverträge in meinem Ressort beziehen sich insbesondere auf Ärzte bei den Bundessozialämtern und den Arbeitsinspektoraten sowie auf EDV-Spezialisten.

Zu Frage 27:

Eine Regelung innerhalb des regulären Dienstrechts konnte bisher nicht erfolgen, weil selbst die durch das Besoldungsreformgesetz geschaffenen Bezugsansätze die in diesen Bereichen bestehenden Entgelte nicht abdecken.

Zu Frage 28:

In meinem Ressort bestanden zum Stichtag 1. Juni 1995 - wie zu meinem Amtsantritt - fünf Arbeitsleihverträge. Die Anzahl der Arbeitsleihverträge wurde mittlerweile auf vier reduziert.

Zu Frage 29:

Die Namen der Bediensteten, die diese Verträge betreffen, können aus Gründen des Datenschutzes nicht bekanntgegeben werden. Diese Arbeitsleihverträge wurden mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen.

Zu Frage 30:

Diese Vereinbarungen können im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen nicht bekanntgegeben werden.

- 3 -

Zu den Fragen 31 und 32:

Ähnliche Überlegungen wie für Sonderverträge führen auch zum Abschluß von Arbeitsleihverträgen. Zusätzlich werden bei diesen keine Dienstverhältnisse zum Bund begründet und sind im Gesamtbetrag sämtliche Lohnnebenkosten und sonstige Dienstgeberaufwendungen abgedeckt. Weiters entstehen dem Bund keinerlei soziale Verpflichtungen wie eine eventuelle Abfertigung oder Pension.

Zu Frage 33:

Die Budgetierung und die Abrechnung von Sonderverträgen erfolgt im Rahmen der Ansätze für (Gesamt-) Personalausgaben. Da fiktiv nicht beurteilt werden kann, wie hoch die Kosten wären, die im Falle des Nichtabschlusses eines Sondervertrages anfallen würden, kann auch der für die Differenzberechnung erforderliche bzw. aus dem Abschluß des Sondervertrages resultierende zusätzliche Personalaufwand nicht beziffert werden.

Zu Frage 34:

Im Bundesvoranschlag 1995 sind für Arbeitsleihverträge insgesamt S 7,181.000,-- veranschlagt. In diesem Betrag sind Dienstgeberbeiträge mitumfaßt. Dieser Betrag wird aufgrund der Reduzierung der Arbeitsleihverträge nicht ausgeschöpft werden.

Zu Frage 35:

Ich werde Sonderverträge und Arbeitsleihverträge nur in unumgänglich notwendigen Fällen abschließen.

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP.-NR. 1498 1J
1995 -06- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Sonderverträge im Bundesdienst

Nach Angaben des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Schlägl bestehen derzeit rund 2000 Dienstverhältnisse im Bundesdienst, die mittels eines Sondervertrages gestaltet sind. Dadurch wird nicht nur das bestehende Dienstrecht des öffentlichen Dienstes unterlaufen, sondern eine Möglichkeit eröffnet, für Protektionskinder besonders günstige Besoldungsregelungen zu schaffen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Sondervertrag mit dem Büroleiter des Sozialministers, Dr. Lechner, der mit monatlich S 124.000,-- für seine Dienste rechnen kann.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eine derartige Einkommenshöhe für einen Ministerssekretär nicht gerechtfertigt ist und hier zu Lasten der Steuerzahler Mißbrauch betrieben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E

- 1.) Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995 ?
- 2.) Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 3.) Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 4.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 5.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 6.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 7.) Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 8.) Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 9.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 10.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 12.) Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag

Sonderverträge ?

- 13.) Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 14.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 15.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 16.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 17.) Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 18.) Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 19.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt ?
- 20.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 21.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?

- 22.) Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 23.) Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 24.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 25.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 26.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 27.) Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechtes ersetzt werden ?
- 28.) Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995
- 29.) Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen ?
- 30.) Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 31.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend ?

32.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?

Wenn ja, warum?

33.) Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?

34.) Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?

35.) Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten?

Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?

Wien, den 23. Juni 1995